

MELDEPFLICHT für Verbringung von Schafen

VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) = **DATENBANK** in der Stammdaten, Betriebsdaten und Veterinärdaten der Tierhalter registriert werden. Unter Vorgabe der EU wurde in Österreich das VIS zur Seuchenprävention und –bekämpfung geschaffen.

WAS muss innerhalb einer Woche gemeldet werden:	Was muss nicht gemeldet werden:
Abgang von lebenden Tieren (aus dem Betrieb)	Verendung von Tieren und deren Transport zur Tierkörperverwertung
Zugang lebenden Tieren (in den Betrieb)	Geburten von Lämmern
Untersuchungspflichtige Schlachtungen	
Zugang und Schlachtung	
Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung	

WO und WIE muss gemeldet werden	Wo kann nicht gemeldet werden
VIS –Hotline –Nummer: Tel: 01-71128-8100 : (Montag bis Freitag v.9.00 bis 12.00 Uhr)	beim Schafzuchtverband OÖ
FAX: nur mit Originalformularen - VIS-BLOCK Fax-Nr. 01-71128-7782	
INTERNET: www.ovis.at	
Die Meldeformularbestellungen erfolgt über www.ovis.at oder unter der VIS HOTLINE Tel: 01-71128-8100	

Was muss mit Stichtag 1.April gemeldet werden:

Tierbestand, Hausschlachtungen(Eigenbedarf) werden jährlich mit der Tierliste oder mit der VIS-Jahresmeldung der AMA bzw. Statistik Austria gemeldet.

Herkunfts- und Bestimmungsbetrieb müssen melden:

Da das VIS auf dem Prinzip der **Gegenmeldung** basiert können nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Tiere weder verbracht noch angenommen werden.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Tiere muss spätestens bis **zum Ende des 6.Lebensmonates** erfolgen.

Vor der erstmaligen Verbringung (Verlassen des Geburtsbetriebes) oder vor einer untersuchungspfl. Schlachtung gilt eine generelle Kennzeichnungspflicht.

Ohrmarken können beim Landesverband für Schafzucht und –Haltung OÖ mit dem Bestellformular im Internet unter: www.schafe-ooe.at bestellt werden!